



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Stand: Februar 2019

Hinweise zur Lehrereinstellung für Lehrkräfte an Grundschulen, Haupt- und Werkrealschulen, Realschulen, Gemeinschaftsschulen, Lehrkräfte für Sonderpädagogik sowie Fachlehrkräfte (muisch-technische Fächer und Sonderpädagogik) und Technische Lehrkräfte Sonderpädagogik (Einstellungstermine 2019)¹

Diese Hinweise gelten sowohl für Alt- als auch für Neubewerberinnen und -bewerber

Inhalt

Hinweise zur Lehrereinstellung für Lehrkräfte an Grundschulen, Haupt- und Werkrealschulen, Realschulen, Gemeinschaftsschulen, Lehrkräfte für Sonderpädagogik sowie Fachlehrkräfte (muisch-technische Fächer und Sonderpädagogik) und Technische Lehrkräfte Sonderpädagogik (Einstellungstermine 2019)	1
Internet-Angebote und Online-Bewerbung	2
Bewerbungstermine	2
1. Online-Antragstellung.....	2
2. Aufnahme in die Bewerberliste.....	4
3. Auswahlkriterien / Einstellungschancen	5
4. Bewerbung im Listenauswahlverfahren	8
5. Bewerbung im schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahren	9
6. Bewerbung im Nachrückverfahren / Unterjährige Stellenausschreibungen	11
7. Bewerbung im Zusatzqualifikationsverfahren.....	12
8. Beteiligung der Beauftragten für Chancengleichheit, der Schwerbehindertenvertretung und des örtlichen Personalrats an Gesprächen im Rahmen des Einstellungsverfahrens	13
9. Beurlaubung an Privatschulen	13
10. Antrag auf Einstellung im Härtefall- oder Schwerbehinderteneinstellungsverfahren	14
11. Rückprojektion	15
12. Einstellungszusagen	15
13. Befristete Beschäftigungsmöglichkeiten an Schulen.....	15
14. Einstellungstermin.....	16

¹Den Hinweisen liegt die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums "Einstellung von Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerber" 4 Januar 2018 (K.u.U. 2018 S. 30) zu Grunde.

Internet-Angebote und Online-Bewerbung

Auf der Internetseite www.lehrer-online-bw.de präsentiert das Kultusministerium zentral alle Informationen zur Lehrereinstellung des Landes Baden-Württemberg. Neben allgemeinen Informationen können insbesondere die schulbezogenen Stellenausschreibungen, aktuelle Stellenangebote wie Krankheitsvertretungen, unterjährige Ausschreibungen, Stelleninformationen der Regierungspräsidien sowie der Vertretungspool Online (VPO) aufgerufen werden.

Bewerberinnen und Bewerber werden deshalb dringend gebeten, die genannte Internetseite regelmäßig innerhalb kurzer Zeitabstände zu besuchen.

Bewerbungstermine

Abgabetermin für Anträge auf Aufnahme in die Bewerberlisten für Bewerberinnen und Bewerber, die eine **Einstellung zum Schuljahresbeginn 2019/2020** anstreben, ist grundsätzlich der

1. April 2019.

Abweichend davon müssen Bewerberinnen und Bewerber, die sich über eine schulbezogene Stellenausschreibung (s. Nr. 5) für eine Einstellung bewerben, ihre Bewerbung auf die Bewerberliste rechtzeitig vor dem jeweiligen Ausschreibungstermin vornehmen. **Nur wer in die Bewerberliste (siehe Nr. 2) übernommen wurde, kann an den weiteren Verfahren (beispielsweise schulbezogenen Stellenausschreibungen, Zusatzqualifikation, Stelleninformationen der Regierungspräsidien, Härtefallverfahren, Schwerbehindertenverfahren) teilnehmen.**

Bewerberinnen und Bewerber, die sich im Zusatzqualifikationsverfahren (siehe Nr. 7) bewerben, müssen bis zum Bewerbungsschluss für dieses Verfahren (1. Februar) auch die Bewerbung auf die Bewerberliste vornehmen.

Ein Einstellungsverfahren zum 1. Februar 2019 findet nicht statt.

Ein Teil der verfügbaren Stellen wird über die schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahren vergeben. Da die Stellenvergaben in diesen Verfahren das Stellenkontingent für das Listenauswahlverfahren entsprechend verringern, empfehlen wir Ihnen, die schulbezogenen Ausschreibungsverfahren unbedingt angemessen zu berücksichtigen.

1. Online-Antragstellung

Baden-Württemberg bietet auf dem Internetportal LOBW (Lehrer Online Baden-Württemberg) www.lehrer-online-bw.de eine zentrale Plattform für umfangreiche Informationen, Formulare zur Lehrereinstellung und insbesondere die Online-Bewerbungsmöglichkeit an.

Die Benutzerhinweise im Menüpunkt "Einstellung" - insbesondere die "Anleitung Online-Bewerbung" geben hierzu die nötigen Informationen.

Die Bewerbung erfordert zunächst eine Registrierung. Um sich zu registrieren, klicken Sie im Menüpunkt "Einstellung" auf "[Bewerbung Einstellung](#)" und "Bewerbung" bzw. "Erneuern", tragen Ihre E-Mail-Adresse ein und wählen "... neues Benutzerkonto registrieren".

Bewerberinnen und Bewerber, die bereits über eine aktuelle Bewerbernummer aus einem vorangegangenen Einstellungsjahr verfügen, können die Option "Erneuern" nutzen, um ihre **Bewerbung zu erneuern**. Sofern noch keine Registrierung erfolgte, ist diese vorab vorzunehmen. Bei mehreren Bewerbernummern ist die zuletzt erteilte zu verwenden. Ein Kennwort kann gegebenenfalls über die Option "Kennwort vergessen" erzeugt werden.

Alle anderen Bewerberinnen und Bewerber müssen unter "Bewerbung Einstellung" eine **Erstbewerbung** vornehmen.

Eine Änderung der bisherigen Bewerberdaten stellt noch keine Erneuerung der Bewerbung dar. Dies muss wie beschrieben durchgeführt werden.

Die Bewerbung wird erst dann bearbeitet, wenn der nach Abschluss der Dateneingabe erzeugte Belegausdruck unterschrieben und mit den erforderlichen Anlagen (siehe Menüpunkt "Einstellung" > "Benutzerhinweise" und "Checkliste Laufbahnbewerber") innerhalb von 7 Werktagen beim im Belegausdruck genannten Regierungspräsidium eingegangen ist.

Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang des unterschriebenen Belegausdrucks bis zum jeweiligen Termin, nicht der Online-Eingang.

Für Neubewerberinnen und -bewerber aus Baden-Württemberg, deren Belegausdruck über das jeweilige Seminar an das zuständige Regierungspräsidium weitergeleitet wird, gelten die vom Seminar vorgegebenen Abgabefristen. Bewerberinnen und Bewerber mit einem verlängerten Vorbereitungsdienst zählen ebenfalls als Neubewerberinnen und Neubewerber, deren Belegausdruck jedoch direkt dem zuständigen Regierungspräsidium zugeleitet werden kann.

Die Einstellungsanträge von Bewerberinnen und Bewerbern des aktuellen Prüfungsjahrganges (Neubewerberinnen/Neubewerber) werden von dem Regierungspräsidium bearbeitet, in dessen Bezirk das Ausbildungsseminar liegt. Für alle übrigen Bewerberinnen und Bewerber ist das Regierungspräsidium Stuttgart als Vorort-Stelle für die Bearbeitung zuständig.

Änderungen der Daten können nachträglich über die Option "vorhandene Bewerbung" und "Anmelden" vorgenommen werden. Es ist hier auch möglich, sich über den Stand der Bewerbung über die Status-Abfrage zu informieren. Folgende Bearbeitungsstände sind derzeit vorgegeben:

- abgeschickt (die Daten wurden von Ihrem PC abgesandt),
- angekommen (die Daten sind auf dem Server der Kultusverwaltung angekommen),
- übernommen (die Daten wurden vom Regierungspräsidium bearbeitet und in das Lehrereinstellungsverfahren übernommen. **Erst ab diesem Status nimmt die Bewerberin/der Bewerber am Einstellungsverfahren teil**),
- vom Regierungspräsidium gelöscht wegen Doppelbewerbung,
- vom Regierungspräsidium gelöscht mangels Eingang der Bewerbungsbelege,
- vom Regierungspräsidium gelöscht mangels Anerkennung der Lehrbefähigung,
- vom Regierungspräsidium gelöscht, weil der Bewerber bzw. die Bewerberin die erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt,
- vom Regierungspräsidium gelöscht wegen Terminablauf,
- vom Regierungspräsidium aus sonstigen Gründen gelöscht.

Sollten Ihre Daten nicht rechtzeitig vom Regierungspräsidium übernommen werden, fragen Sie bitte bei dem für Sie zuständigen Regierungspräsidium nach. Gegebenenfalls ist der Belegausdruck dort nicht angekommen.

Der Transfer der online eingegebenen Daten erfolgt zeitverzögert in vorgegebenen Zyklen. Änderungen können aus technischen Gründen frühestens am Folgetag vorgenommen werden.

2. Aufnahme in die Bewerberliste

a) Bewerberinnen und Bewerber aus Baden-Württemberg

Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Lehrbefähigung in Baden-Württemberg erworben haben, werden auf Antrag in die jährlich neu erstellten Bewerberlisten aufgenommen. Nur wer in eine solche Bewerberliste aufgenommen wurde, kann an den verschiedenen Einstellungsverfahren (siehe Nr. 4, 5, 6, 7, 9, 10) teilnehmen. Dies gilt auch für Bewerberinnen und Bewerber, die am unmittelbar zurückliegenden Verfahren teilgenommen aber kein Einstellungsangebot erhalten bzw. angenommen haben. Diese müssen ihre Bewerbung erneuern.

b) Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland

Auch Lehrkräfte aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland können sich über das Listenauswahlverfahren (siehe Nr. 4) und die schulbezogenen Stellenausschreibungen (siehe Nr. 5) um eine Einstellung in den Schuldienst des Landes Baden-Württemberg bewerben. Voraussetzung bei beiden Verfahren ist die Aufnahme in die Bewerberliste und die in diesem Zusammenhang durchgeführte Prüfung der Anerkennung der Lehramtsprüfungen. Zuständig für die Bearbeitung der Anträge ist das Regierungspräsidium Stuttgart. Dem Belegausdruck der Online-Bewerbung sind amtlich beglaubigte Kopien der Lehramtsprüfungen sowie ein tabellarischer Lebenslauf beizufügen.

Die Anerkennung der Lehrbefähigung wird im Rahmen des Bewerbungsverfahrens geprüft.

Eine Aufnahme in die Bewerberliste ist nur möglich, wenn das Zeugnis über die Zweite Lehramtsprüfung bis spätestens 1. April 2019 vorgelegt werden kann.

Bereits im Schuldienst eines anderen Landes stehende Beamtinnen und Beamte sowie unbefristet Beschäftigte können ebenfalls am Einstellungsverfahren teilnehmen. Sie müssen ihrem Antrag eine Freigabeerklärung ihrer derzeitigen Schulbehörde beilegen. Die Freigabeerklärung kann für die Bewerbung im Listenauswahlverfahren im Einzelfall auch nachgereicht werden, muss aber spätestens am **3. Mai 2019** vorliegen. Die für tarifbeschäftigte Bewerberinnen und Bewerber ausgestellte Freigabe dient in erster Linie den Regierungspräsidien als Information hinsichtlich einer möglichen Auflösung des Arbeitsvertrags im gegenseitigen Einvernehmen bzw. einer termingerechten Kündigung nach den §§ 33 I b) bzw. 34 TV-L. Im Falle einer nicht erfolgten Freigabe nimmt die/der tarifbeschäftigte Bewerber/in dennoch an den Einstellungsverfahren teil. Auf die gesetzlichen Kündigungsfristen wird verwiesen.

Ein Wechsel nach Baden-Württemberg ist für diese Lehrkräfte zusätzlich über das **Lehreraustauschverfahren (Einigungsverfahren)** möglich. Der Antrag für dieses Verfahren, das insbesondere der Familienzusammenführung dient, ist bei der zuständigen Schulbehörde zu stellen. Voraussetzung für eine Teilnahme ist auch hier die Freigabe durch die derzeitige Schulbehörde, die im Rahmen der Antragstellung geprüft wird.

Bewerberinnen und Bewerber, die im Tauschverfahren berücksichtigt werden konnten, nehmen am Listenauswahlverfahren nicht mehr teil.

Bei der Anerkennung von Lehrbefähigungen anderer Länder der Bundesrepublik verfährt Baden-Württemberg großzügig.

Bei einer Bewerbung im Rahmen der schulbezogenen Stellenausschreibungen muss die Freigabeerklärung bereits bei der Bewerbung an der Schule vorliegen.

c) Bewerberinnen und Bewerber aus dem Ausland

Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Lehrbefähigung im Ausland erworben haben, können ebenfalls in das Einstellungsverfahren einbezogen werden, sofern ihre Lehramtsprüfung als gleichwertig anerkannt wurde. Der Antrag auf Anerkennung ist an das Regierungspräsidium Tübingen, Abteilung 7 - Schule und Bildung, Konrad-Adenauer-Straße 40, 72072 Tübingen, zu richten. Die Antragsformulare können über die Seite des Regierungspräsidiums Tübingen www.rp-tuebingen.de heruntergeladen werden. Erst nach erfolgter Anerkennung der Lehramtsprüfung kann eine Bewerbung um Einstellung vorgenommen werden.

Nach Nr. 1.2.3 der VwV Lehrereinstellung müssen Bewerberinnen und Bewerber ohne Deutsch als Muttersprache vor der Aufnahme in die Bewerberliste die für die Berufsausübung als Lehrkraft in Baden-Württemberg erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. Dies erfolgt grundsätzlich mit dem Großen Deutschen Sprachdiplom eines Goetheinstituts (C 2) oder einem auf andere Weise erbrachten gleichwertigen Nachweis und der erfolgreichen Teilnahme an einem Sprachkolloquium. Ohne einen entsprechenden Nachweis ist eine Aufnahme in die Bewerberliste nicht möglich.

Unterlagen, die der Bewerbung nicht im Original beigelegt werden, müssen als amtlich beglaubigte Kopien eingereicht werden.

Die in die Bewerberliste übernommenen Altbewerberinnen und Altbewerber erhalten eine Aufnahmebestätigung, sobald sie in die jeweilige Bewerberliste übernommen wurden. Diese Aufnahmebestätigung wird auf dem LOBW-Portal zum Download bereitgestellt. Die Information erfolgt per E-Mail. Zum Abrufen des Downloads melden Sie sich auf www.lehrer-online-bw.de/anmeldung an und wählen über das Männchen-Symbol "Meine Anträge" und bearbeiten" aus.

Zu den Altbewerberinnen und Altbewerbern zählen auch alle Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Bundesländern und dem Ausland.

3. Auswahlkriterien / Einstellungschancen

Für Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Lehramtsausbildung richtet sich die Einstellungsentscheidung nach dem regionalen und schulischen **Bedarf**, ihrer **räumlichen Einsatzbereitschaft** sowie nach dem sich aus den Prüfungsleistungen ergebenden **Rangplatz** (dieser richtet sich nach der Gesamtqualifikation) **auf der Bewerberliste**.

a) Bedarf / Auswahlkriterien / bevorrechtigte Einstellung / Engpassfachregelung

Lehramt Grundschule:

Hier kann der besondere schulische Bedarf über eine Engpassfachregelung berücksichtigt werden. Zu den Engpassfächern zählen Musik, Evangelische und katholische Theologie/Religionspädagogik, Sport, Technik, Englisch und Französisch, Chemie und Physik.

Weiter können für den Fremdsprachenunterricht an der Grundschule Lehrkräfte bevorrechtigt übernommen werden, die das Europalehramt bzw. den Integrierten Teilstudiengang studiert haben.

Französisch wird nur in den Einstellungsbezirken Karlsruhe (Stadtkreis Karlsruhe und südlich), Rastatt, Baden-Baden, Ortenaukreis, Emmendingen, Freiburg, Breisgau-Hochschwarzwald und Lörrach flächendeckend angeboten. Deshalb können nur in diesen Einstellungsbezirken Bewerberinnen und Bewerber mit Französisch bevorrechtigt eingestellt werden. Für den islamischen Religionsunterricht können Bewerberinnen und Bewerber mit dem Erweiterungsstudiengang Islamische Theologie/Religionspädagogik übernommen werden.

Lehramt Werkreal-, Haupt- und Realschulen

Hier kann der besondere schulische Bedarf ebenfalls über eine Engpassfachregelung berücksichtigt werden. Engpassfächer sind Kunst, Französisch, Mathematik, Chemie, Physik, Technik, Evangelische und Katholische Theologie/Religionspädagogik, Sport und Musik. Zusätzlich können Bewerberinnen und Bewerber nach fächerspezifischen Gesichtspunkten bevorrechtigt eingestellt werden. Für den Fremdsprachenunterricht können Lehrkräfte bevorrechtigt übernommen werden, die das Europalehramt studiert haben. Für den islamischen Religionsunterricht können Bewerberinnen und Bewerber mit dem Erweiterungsstudiengang Islamische Theologie/Religionspädagogik übernommen werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit dem Lehramt Grund-, Haupt- und Werkrealschulen müssen sich beim Antragsverfahren entscheiden, ob sie - unabhängig vom Stufenschwerpunkt - am Listenauswahlverfahren für Grundschulen (einschließlich Grundschulen an Gemeinschaftsschulen) und / oder für Werkreal-, Haupt- sowie Gemeinschaftsschulen teilnehmen möchten. Das Listenauswahlverfahren für die Grundschulen erfolgt vor dem gemeinsamen Auswahlverfahren für das Lehramt Werkreal-, Haupt- und Realschulen.

Lehramt Sonderpädagogik:

Beim Lehramt Sonderpädagogik wird ausschließlich nach sonderpädagogischen Fachrichtungen ausgewählt. Stellen an beruflichen Schulen für Lehrkräfte für Sonderpädagogik werden schulbezogen ausgeschrieben (s. Nr. 5).

Musisch-technische Fachlehrkräfte:

Die Auswahl der Lehrerinnen und Lehrer erfolgt ausschließlich fächerspezifisch.

Fachlehrkräfte / Technische Lehrkräfte für Sonderpädagogik:

Bei diesen Bewerbergruppen erfolgt die Auswahl nach Förderschwerpunkt.

An den Gemeinschaftsschulen werden die Bildungsstandards der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums angeboten. Zur Umsetzung werden an den Gemeinschaftsschulen entsprechende engagierte Bewerberinnen und Bewerber eingestellt. Die Auswahl erfolgt in der Regel über schulbezogene Stellenausschreibungen (s. Nr. 5).

Es können auch Teilabordnungen von im Schuldienst tätigen Realschullehrkräften erfolgen, wenn dies vom Bedarf her angezeigt ist. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf LOBW unter "Einstellung" > "Informationen" > "[Personalmanagement Gemeinschaftsschule](#)".

Für Einstellungen zu Beginn des Schuljahres 2019/2020 werden die Auswahl Sitzungen zum Listenauswahlverfahren Anfang Juni 2019 durchgeführt. Die zur Einstellung vorgesehenen Bewerberinnen und Bewerber werden vom zuständigen Regierungspräsidium, dem Staatlichen Schulamt bzw. der Schulleitung über die weiteren Schritte informiert.

Die Einstellungsangebote beinhalten in der Regel das Angebot auf Übernahme in das Beamtenverhältnis soweit die Bewerberin/der Bewerber die persönlichen Voraussetzungen hierzu erfüllt (u. a. das 42. Lebensjahr noch nicht vollendet hat).

b) Räumliche Einsatzbereitschaft

Die letzten Einstellungsverfahren haben gezeigt, dass eine möglichst weiträumige Mobilität die Einstellungschancen erhöhte. In vielen Fällen war die räumliche Mobilität oftmals von größerer Bedeutung als die erreichte Gesamtqualifikation. Dies sollten gerade Bewerberinnen und Bewerber mit sehr guten bis guten Examensleistungen beachten, die sich oftmals nur auf wenige stark nachgefragte Einstellungsbezirke in Ballungsgebieten wie z. B. Heidelberg / Mannheim / Freiburg / Tübingen oder deren Umgebung bewerben. Attraktive Schulen gibt es in allen Regionen des Landes.

Eine Übersicht der Schulen kann über www.lehrer-online.de im Menüpunkt "Einstellung" > "Service" und "Adressdatenbank") aufgerufen werden. Zur weiteren Information kann über die entsprechenden Links auch auf die Homepages der einzelnen Schulen gewechselt werden. Bitte beachten Sie auch die Ausführungen zur Regionalisierung unter Nr. 4.

c) Rangplatz auf der Bewerberliste / Berechnung der Gesamtqualifikation

Der Rangplatz auf der Bewerberliste ergibt sich aus der jeweiligen Leistungszahl / Gesamtqualifikation. Diese wird wie folgt berechnet:

Leistungszahl (Summe aus Erster Lehramtsprüfung x Faktor 20 und Zweiter Lehramtsprüfung x Faktor 20)² bzw. Laufbahnprüfungsnote (Fachlehrerinnen und Fachlehrer).

Boni/Mali werden ab dem Einstellungsverfahren 2017 nicht mehr berechnet. Der Rangplatz orientiert sich ausschließlich an der erreichten Gesamtqualifikation / Leistungszahl / Laufbahnprüfungsnote. Erteilte Boni/Mali zum Seminar- und Jahrgangsausgleich (s. Nr. 1.4 und 1.5 der Verwaltungsvorschrift zur Lehrereinstellung) aus früheren Bewerbungen bleiben erhalten.

Wartezeiten und Zusatzqualifikationen wie z. B. Vertretungstätigkeiten haben keinen Einfluss auf die Gesamtqualifikation. Zusatzqualifikationen werden in einem gesonderten Verfahren berücksichtigt (s. Nr. 7).

d) Einstellungschancen

Die Einstellungschancen hängen im Wesentlichen ab vom Bewerberangebot (insbesondere Gesamtqualifikation und regionale Mobilität) und den Einstellungsmöglichkeiten (Schulart, Fach, Region). Die Gesamtzahl der Einstellungen wird vor allem von der Stellenzahl im Staatshaushaltsplan und von der Zahl der freiwerdenden Stellen (z. B. durch Eintritt in den Ruhestand, Beurlaubung, Teilzeitbeschäftigung) bestimmt. Hinter diesen Veränderungen steht eine Vielzahl individueller Entscheidungen, die nicht vorhersehbar sind.

Informationen zu den künftigen Einstellungschancen für Studienanfängerinnen und -anfänger enthält das Merkblatt "Berufsziel Lehrerin/Lehrer - Einstellungschancen für den öffentlichen Schuldienst in Baden-Württemberg", das vom Kultusministerium jährlich aktualisiert wird (www.lehrer-online-bw.de > "Einstellung" > "Downloads"). Bitte beachten Sie, dass diese Angaben den einer Prognose immanenten Unsicherheiten unterliegen und politische Entscheidungen zu einer Änderung der Werte führen können.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch den Umfang der schulbezogenen Stellenausschreibungen (s. Nr. 5) der Einstellungsspielraum im Listenauswahlverfahren entsprechend eingeschränkt wird. Bewerberinnen und Bewerber wird deshalb dringend empfohlen, sich auf schulbezogene Stellenausschreibungen zu bewerben. Insbesondere in Mangelregionen und in Mangelfächern wird die Mehrzahl der Stellen über schulbezogene Stellenausschreibungen besetzt. Die Ausschreibungen erfolgen über die Internetseite www.lehrer-online-bw.de. Die Hinweise zu den Ausschreibungen auf dieser Internetseite sind dabei zu beachten.

Es wird gebeten, von Rückfragen zu Einstellungschancen bzw. Rangplatz abzusehen, da vor den Einstellungsentscheidungen keine konkreten Auskünfte erteilt werden können.

² Die Leistungszahl für Bewerberinnen und Bewerber, die ab dem Prüfungsjahrgang 2004/2005 oder später die Ausbildung abschließen, wird nach Nr. 1.2.1 der Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 2007 ausschließlich aus der Summe des Zwanzigfachen der Durchschnittsnote der Ersten und des Zwanzigfachen der Durchschnittsnote der Zweiten Lehramtsprüfung gebildet.

4. Bewerbung im Listenauswahlverfahren

Um bei der Einstellung eine größtmögliche Übereinstimmung von "Einsatzwunsch" und dienstlich notwendigem "Einsatzort" zu erreichen, geben Bewerberinnen und Bewerber im Einstellungsantrag ihre Einsatzwünsche an. Es können bis zu 14 Einsatzwünsche angegeben werden (bis zu zehn Einstellungsbezirke entsprechend beiliegender Karte sowie bis zu vier Regierungsbezirke). Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Zuständigkeitsbereich einzelner Staatlicher Schulämter über mehrere Einstellungsbezirke erstrecken kann. Die Bewerbungen werden in der Rangfolge ihrer individuellen Qualifikation (Gesamtqualifikation) grundsätzlich nur in jenen Bezirken in die Einstellungsentscheidungen einbezogen und gegebenenfalls berücksichtigt, für die tatsächlich Einsatzbereitschaft erklärt wurde. Bewerberinnen und Bewerber, die sich für alle vier Regierungsbezirke einsatzbereit erklärt haben, werden landesweit in die Einstellungsentscheidungen einbezogen. Dabei wird in der Reihenfolge der angegebenen Präferenzen - zunächst nach Einstellungsbezirken und dann nach Regierungsbezirken - entschieden.

Leider ist es nicht möglich, bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung die Einstellungszahlen für die einzelnen Bezirke anzugeben, da zahlreiche entscheidungserhebliche Daten erst unmittelbar vor der Auswahl Sitzung vorliegen. In Einstellungsbezirken mit hoher Bewerberkonkurrenz ergeben sich andere Einstellungschancen als in Regionen, für die sich weniger Bewerberinnen und Bewerber einsatzbereit erklären. Für die individuellen Einstellungschancen ist deshalb neben den Fächern und dem Prüfungsergebnis die Bereitschaft zur regionalen Mobilität von größter Bedeutung: Je höher die regionale Mobilität, umso eher steigen in der Regel die Einstellungschancen. Das Kultusministerium rät deshalb dringend, neben dem Wunscheinstellungsbezirk stets noch mehrere weitere Einstellungsbezirke anzugeben. In diesem Zusammenhang gilt:

Die Einsatzwünsche sollten im Blick auf die persönliche Situation realistisch, aber so weiträumig wie nur möglich angegeben werden!

Die jeweiligen Schulen, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler haben ein hohes Interesse an der Sicherstellung einer kontinuierlichen pädagogischen Arbeit an den einzelnen Schulen. Dies setzt eine angemessen lange Verweildauer der Lehrkräfte an der einzelnen Schule voraus. Deshalb ist mit der schriftlichen Annahmeerklärung eines Einstellungsangebots zusätzlich die Erklärung der eingestellten Lehrkraft verbunden, dass sie in der Regel mehrere Jahre an der für sie vorgesehenen Schule verbleiben wird.

Nachträgliche Änderungen der Einsatzwünsche müssen dem Regierungspräsidium bis **spätestens 3. Mai 2019** online und **ohne** erneute Übersendung eines Belegausdrucks an das Regierungspräsidium mitgeteilt werden. Die Vorgehensweise ist unter www.lehrer-online-bw.de im Menüpunkt "**Einstellung**" > "**Benutzerhinweise**" > "**Anleitung Online-Bewerbung**" beschrieben.

Lehramtsanwärterinnen und -anwärter aus Baden-Württemberg, für die ein Nachprüfungstermin vorgesehen ist, können grundsätzlich nur dann in das bevorstehende Sommer-Einstellungsverfahren über die Listenauswahl einbezogen werden, wenn das Prüfungsergebnis insgesamt noch vor dem im Terminplan zur Lehrereinstellung jährlich festgelegten Schlusstermin für derartige Nachtermine (**24. Mai 2019**) dem Kultusministerium vorliegt. Angesichts der damit verbundenen Auswirkungen sollte die Terminfestlegung mit dem Seminar und der Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamtes frühzeitig erörtert werden.

Da im Jahr 2019 **kein** Einstellungsverfahren zum 1. Februar vorgesehen ist, ist zur Überbrückung eventuell eine befristete Beschäftigung als Vertretungslehrkraft möglich (vgl. hierzu Nr. 13).

Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die ein Einstellungsangebot erhalten können, führen das jeweils zuständige Regierungspräsidium oder die Staatlichen Schulämter bzw. die entsprechende Schulleitung die notwendigen Personalgespräche. Dabei entstehende Reisekosten können nicht erstattet werden. Dies gilt bei allen Einstellungsverfahren.

Die Regierungspräsidien, die Staatlichen Schulämter bzw. die Schulleitungen informieren die Bewerberinnen und Bewerber telefonisch, schriftlich oder per E-Mail über ein Einstellungsangebot. Im Falle einer E-Mail weist diese darauf hin, dass über einen Download in der vorhandenen Online-Bewerbung ein Einstellungsangebot mit einer Einladung verfügbar ist. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich innerhalb einer Frist von zwei Arbeitstagen nach Zugang dieses Einstellungsangebots bei der einladenden Stelle melden. Nach Ablauf dieser Frist wird ein vorgesehene Einstellungsangebot an eine andere Lehramtsbewerberin bzw. einen anderen Lehramtsbewerber vergeben.

5. Bewerbung im schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahren

Auch im laufenden Schuljahr können Schulen Lehrerstellen ausschreiben. Ziel ist, Lehrkräfte, deren Qualifikation in besonderem Maße den zusätzlichen Anforderungen gerecht wird, für diese Schulen zu gewinnen. Die in den Ausschreibungen genannten besonderen Qualifikationen sind durch die Bewerberinnen und Bewerber differenziert nachzuweisen.

Die Veröffentlichung der Stellen erfolgt jeweils zentral auf der Internetseite www.lehrer-online-bw.de/sbs. Dabei sind vier Ausschreibungszyklen vorgesehen:

1. **Sonderausschreibung für Grundschulen sowie für Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren als Teil der Ausschreibung für den Ländlichen Raum**
Die Ausschreibung der Stellen und die Bewerbungsphase dauern vom **30. November bis 5. Dezember 2018**.
2. **Schulbezogenes Stellenausschreibungsverfahren für den ländlichen Raum**
Die Ausschreibung der Stellen und die Bewerbungsphase dauern vom **4. bis 8. Februar 2019**. In diesem Verfahren werden Stellen an Schulen - auch an Gemeinschaftsschulen - in Mangelregionen ausgeschrieben, die nach den bisherigen Erfahrungen schwer zu besetzen sind.
3. **Schulbezogenes Stellenausschreibungsverfahren (Hauptausschreibungsverfahren)**
Die Ausschreibung der Stellen und die Bewerbungsphase dauern beim Hauptausschreibungsverfahren vom **20. bis 25. März 2019**. Es werden auch Stellen an Gemeinschaftsschulen ausgeschrieben.
4. **Schulbezogene Stellenausschreibungen im Nachrückverfahren / Stelleninformationen der Regierungspräsidien**
Die Bewerbungs- und Ausschreibungsfrist dauert vom **1. bis 5. Juli 2019**. Darüber hinaus werden bis 30. September 2019 zum Teil noch weitere Ausschreibungen bei den Stelleninformationen der Regierungspräsidien veröffentlicht.

Die Datenbankabfrage (Suchmaschine) für ausgeschriebene Stellen beinhaltet neben der Fach und Schulartsuche auch die Möglichkeit einer Umkreissuche je nach Wunsch der Bewerberin bzw. des Bewerbers auf der Basis der Geodaten des Landes Baden-Württemberg.

In den Stellenausschreibungen finden sich neben detaillierten Angaben zum künftigen Lehrauftrag oft auch nützliche Hinweise zur Schule, zum Schulstandort und zur Region. Auf diese Weise sollen sich die künftigen Lehrkräfte ein umfassendes Bild vom künftigen Tätigkeitsfeld und gegebenenfalls dem künftigen Lebensmittelpunkt (Wohnort) machen.

Bei der schulbezogenen Stellenausschreibung müssen sich die Bewerberinnen und Bewerber - im Unterschied zum Listenauswahlverfahren - direkt an die von ihnen ausgewählte Schule wenden. Wer mit seiner Bewerbung erfolgreich ist, erhält bereits nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens eine Einstellungszusage durch das Regierungspräsidium und hat damit frühzeitig Gewissheit, an welcher Schule der Dienst aufgenommen werden kann.

NEU:

Für alle schulbezogenen Ausschreibungen müssen die vollständigen Bewerbungsunterlagen bis **spätestens zum Ende der jeweiligen Bewerbungsfrist** über das **LOBW-Portal hochgeladen** werden.

Eine Bewerbung per E-Mail oder CD ist unzulässig.

Sobald Sie aus der Merkliste eine Stellenausschreibung Ihrem Antrag auf Einstellung hinzufügen, wird für die jeweilige Schule automatisiert ein Bewerbungsschreiben erzeugt. Über den Link „Individuelle Begründung bzw. Motivation für die Bewerbung eingeben“ erscheint ein schulspezifisches Textfeld. Dort können Sie zusätzlich Ihre persönliche Begründung für die Bewerbung auf die an dieser Schule ausgeschriebene Stelle eingeben. Nur wenn Sie dieses schulspezifische Textfeld „Individuelle Begründung ...“ ausfüllen, erscheint Ihre Begründung auch innerhalb des Bewerbungsschreibens bei dieser Schule.

Eine Bewerbung ist auch ohne eine „individuelle Begründung“ gültig.

Das Bewerbungsschreiben wird abschließend über den Button „Antrag abschicken“ an die jeweilige Schule, für die eine Bewerbung erfolgt, übermittelt.

Die weiteren nachfolgend aufgeführten Anlagen sind für alle Ausschreibungen einmalig im LOBW-Portal hochzuladen. Sie stehen dann allen Schulen, für die eine Bewerbung erfolgt, zur Verfügung.

- Aufnahmebestätigung in die Bewerberliste (gilt nicht für Neubewerberinnen und Neubewerber aus Baden-Württemberg ohne Gesamtqualifikation)
- aktueller tabellarischer Lebenslauf mit aktuellen Kontaktdaten (Adresse, E-Mail-Adresse, Telefon- bzw. Handynummer)
- gegebenenfalls Nachweis über Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung (nur dann können die besonderen Rechte der Schwerbehinderten im Auswahlverfahren berücksichtigt werden). Bitte nehmen Sie gegebenenfalls Kontakt mit der Schwerbehindertenvertretung auf,
- Zeugnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung
- sonstige im Ausschreibungstext geforderte Qualifikationsnachweise
Hinweis: Nachweise von weiteren relevanten Qualifikationen können Sie ebenfalls hochladen
- letzte dienstliche Beurteilung (gilt nur für Versetzungsbewerberinnen und -bewerber aus dem Schuldienst des Landes bzw. unbefristet im Schuldienst eines anderen Bundeslandes beschäftigte Bewerberinnen und Bewerber)
- Freigabeerklärung der abgebenden Behörde / Kündigungsnachweis (betrifft nur Bewerberinnen und Bewerber, die unbefristet im Schuldienst eines anderen Bundeslandes tätig sind)

Die schulbezogenen Bewerbungen **müssen** von den Bewerberinnen und Bewerbern **online** dem Regierungspräsidium mitgeteilt werden, bei dem der Antrag auf Einstellung in den Schuldienst gestellt wurde. D. h. die ausgewählten schulbezogenen Stellen werden in die persönliche Merkliste übernommen und anschließend mit "Bewerbung erweitern" in die bereits vorhandenen Daten eingefügt (Vorgehensweise siehe auf der genannten Internetseite unter dem [Menüpunkt "Einstellung" > "Benutzerhinweise" > "Anleitung Online-Bewerbung"](#). In diesem Rahmen müssen die oben genannten Anlagen einmalig hochgeladen werden und stehen dann allen Schulen, für die eine Bewerbung erfolgt, zur Verfügung.

! Die Teilnahme von Altbewerberinnen und Altbewerbern sowie Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Ländern am schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahren ist nur mit einer Bestätigung des Regierungspräsidiums über die Aufnahme in die Bewerberliste möglich. Der Antrag auf Aufnahme in die Bewerberliste muss deshalb rechtzeitig gestellt werden. Ohne Prüfungszeugnis kann die Aufnahmebestätigung nicht erteilt werden. !

Auf die Ausschreibungen können sich auch Anwärterinnen und Anwärter aus dem Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg bewerben, die ihre Zweite Lehramtsprüfung noch nicht abgeschlossen haben und deshalb noch nicht alle Einstellungsvoraussetzungen (Zeugnis über die Zweite Lehramtsprüfung) nachweisen können. Das Prüfungsergebnis muss spätestens am 21. Mai 2019 vorliegen, ansonsten kann eine Einbeziehung in das Auswahlverfahren nicht erfolgen bzw. wird eine Stellenzusage widerrufen.

Neubewerberinnen und Neubewerber erhalten diese Zusage vorbehaltlich des Bestehens der Lehramtsprüfung. Auch muss das zuständige Regierungspräsidium die erzielte Laufbahnprüfungsnote (Zweite Lehramtsprüfung) im Vergleich zu den Mitkonkurrentinnen und Mitkonkurrenten um die konkrete Stelle beachten (§ 9 BeamtStG). Die Auswahlbegründung der Schule behält aber ihre besondere und in der Regel vorrangige Bedeutung.

Mit der Annahme eines Einstellungsangebots nehmen Bewerberinnen und Bewerber am weiteren Einstellungsverfahren nicht mehr teil.

Bei einer Einstellung im schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahren kann in der Regel erst nach drei Jahren eine Versetzung an einen anderen Dienstort beantragt werden.

Aus Verwaltungs- und Kostengründen können die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden. Die Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens datenschutzkonform vernichtet.

6. Bewerbung im Nachrückverfahren / Unterjährige Stellenausschreibungen

Für Bewerberinnen und Bewerber, die in der Hauptzuweisung des Listenauswahlverfahrens kein Angebot erhalten, bestehen eventuell im Nachrückverfahren noch Chancen auf eine Einstellung. Neben dem Nachrückverfahren über die Bewerberliste können Stellen über folgende Verfahren besetzt werden:

a) Stelleninformationen der Regierungspräsidien ab 1. Juli 2019

Stellen, die im Zeitraum zwischen Anfang Juli und Ende September noch zu besetzen sind, werden in der Regel von den Regierungspräsidien auf der Internetseite www.lehrer-online-bw.de/sio ausgeschrieben. Bewerberinnen und Bewerber melden sich online beim jeweiligen Regierungspräsidium (siehe auch "[Einstellung](#)" > "[Benutzerhinweise](#)" und "[Anleitung Online-Verfahren](#)" > "Bewerbung erweitern").

Die Auswahl erfolgt nach dem geforderten Profil (Fach/Fächer/Fachrichtung) und nach der Gesamtqualifikation. Eine Übersendung von Bewerbungsunterlagen an die Schule bzw. an das Regierungspräsidium ist nicht erforderlich. Es finden in der Regel auch keine Auswahlgespräche statt. Es können auch Stellen für den Einsatz in einem bestimmten Einstellungsbezirk ausgeschrieben werden.

b) Schulbezogene Stellenausschreibungen vom 1. bis 5. Juli 2019 (s. auch Nr. 5)

Ab 1. bis 5. Juli 2019 können Stellen, die im bisherigen Verfahren noch nicht besetzt werden konnten, alternativ auch schulbezogen ausgeschrieben werden. Die Ausschreibungen können ab diesem Termin auf der Seite www.lehrer-online-bw.de/sbs aufgerufen werden. Hinsichtlich der Abwicklung wird auf die Ausführungen unter Nr. 5 verwiesen.

c) Unterjährige Stellenausschreibungen/Stelleninformationen der Regierungspräsidien

Weiterhin können Schulen in Mangelbereichen (Schulen in Einstellungsbezirken mit unzureichender Bewerberlage, Schulen mit fächerspezifischen Engpässen usw.) in besonderen Fällen ganzjährig Stellen ausschreiben.

In den Verfahren a) bis c) können sich Bewerberinnen und Bewerber unabhängig von ihren im Listenauswahlverfahren getroffenen regionalen Einsatzwünschen auf sämtliche ausgeschriebene Stellen bewerben, sofern sie das Anforderungsprofil der Stellen erfüllen.

Die ausgeschriebenen Stellen sind unter www.lehrer-online-bw.de im Menüpunkt "[Stellen](#)" abrufbar.

7. Bewerbung im Zusatzqualifikationsverfahren

Bei diesem Verfahren werden insbesondere **nach** der Zweiten Lehramtsprüfung erworbene Zusatzqualifikationen, die unter dem Gesichtspunkt "Eignung, Befähigung und fachliche Leistung" dem Lehrerberuf förderlich sind, berücksichtigt. Dazu zählen beispielsweise Vertretungstätigkeiten, Tätigkeiten an Privatschulen und Auslandsschulen, Erweiterungsprüfungen, pädagogische Zusatzausbildungen sowie eine Tätigkeit als Pädagogische Assistentin bzw. Pädagogischer Assistent bzw. als Erzieherin oder Erzieher in einer Kindertagesstätte bzw. einem Kindergarten. Dem Lehrerberuf förderliche Tätigkeiten, Erfahrungen und Kenntnisse bei der Arbeit mit Menschen mit Migrationshintergrund stellen ebenfalls eine Zusatzqualifikation dar.

Die Regierungspräsidien können für dieses Verfahren bis zu 10 % der besetzbaren Stellen verwenden. Die Auswahlentscheidungen trifft eine Kommission unter Beteiligung der Bezirkspersonalräte beim jeweiligen Regierungspräsidium nach einer Gesamtwürdigung und einer entsprechenden Gewichtung der einzelnen Anträge.

Dieses Auswahlverfahren ist Bewerberinnen und Bewerbern vorbehalten, die ihre Lehrbefähigung in Baden-Württemberg erworben oder ihren Lebensmittelpunkt in Baden-Württemberg haben. Die vorherige Aufnahme in die Bewerberliste ist Teilnahmevoraussetzung. Bewerberinnen und Bewerber, die unbefristet im Schuldienst eines anderen Landes beschäftigt sind, können in diesem Verfahren **nicht** berücksichtigt werden.

Die Antragstellung erfolgt online bis zum 1. Februar 2019.

Nach erfolgreicher Online-Bewerbung zur Einstellung melden Sie sich erneut an (www.lehrer-online-bw.de/anmeldung) und wählen "Meine Anträge" aus. Hier wird ein Button für das Zusatzqualifikationsverfahren angeboten. Für den Zusatzqualifikationsantrag gelten die bis zum 1. Februar ausgewählten regionalen Einsatzwünsche im Online-Eintrag auf Einstellung.

Relevante Unterlagen zum Nachweis der Zusatzqualifikation können im Zuge der Online-Antragstellung hochgeladen werden. Der mit der abgeschlossenen Antragstellung generierte Belegausdruck ist nur für Ihre Unterlagen bestimmt. Eine Übermittlung an das Regierungspräsidium ist nicht erforderlich.

Da für die Berücksichtigung in diesem Verfahren die Übernahme in die Bewerberliste zwingend erforderlich ist, muss der Belegausdruck der Online-Bewerbung bzw. der Belegausdruck der Erneuerungsbewerbung deshalb ebenfalls vor dem 1. Februar 2019 beim Regierungspräsidium Stuttgart vorliegen.

Aus Verwaltungs- und Kostengründen können die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden. Die Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens datenschutzkonform vernichtet.

8. Beteiligung der Beauftragten für Chancengleichheit, der Schwerbehindertenvertretung und des örtlichen Personalrats an Gesprächen im Rahmen des Einstellungsverfahrens

Bei Vorstellungsgesprächen und Einstellungsgesprächen sowie bei Bewerbergesprächen im schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahren kann die Beauftragte für Chancengleichheit an den Gesprächen entsprechend der Regelungen des Chancengleichheitsgesetzes teilnehmen.

An Vorstellungsgesprächen, Beteiligungs- und Einstellungsgesprächen sowie Bewerbergesprächen im schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahren ist die jeweilige Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen, wenn unter den jeweiligen Bewerberinnen und Bewerbern Schwerbehinderte oder Gleichgestellte sind, es sei denn, die schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerber oder Gleichgestellten widersprechen ausdrücklich der Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung. Die formelle Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Bei Beteiligungsgesprächen sowie den Bewerbergesprächen im schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahren soll die Schulleitung ein Mitglied der Personalvertretung hinzuziehen. An Schulen, an denen keine Personalvertretung eingerichtet ist, soll ein von der Gesamtlehrerkonferenz gewähltes Mitglied hinzugezogen werden.

9. Beurlaubung an Privatschulen

Bewerberinnen und Bewerber, die bereits in einem unbefristeten Vertragsverhältnis mit einer in Baden-Württemberg gelegenen staatlich anerkannten Privatschule stehen bzw. zum kommenden Schuljahr in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis treten, können gleichzeitig mit ihrer Einstellung beim Land Baden-Württemberg an diese Privatschule beurlaubt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- in der Hauptzuweisung des Listenauswahlverfahrens die Leistungskriterien für eine Einstellung in den öffentlichen Schuldienst erfüllt werden,
- die allgemeinen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorliegen, insbes. in der Regel das 42. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Einstellung noch nicht vollendet ist,
- der Antrag form- und fristgerecht gestellt wird,
- eine dem Bildungsgang der Privatschule entsprechende Lehrbefähigung vorliegt,
- entsprechend freie und besetzbare Stellen zur Verfügung stehen und
- ein bedingungsfreier unbefristeter Vertrag oder ein unbefristeter Vertrag mit aufschiebender Bedingung*) mit der Privatschule nachgewiesen werden kann,
- die Privatschule mit der Beurlaubung einverstanden ist.

*) Dieser Vertrag entfaltet seine Wirkung erst, wenn die Beurlaubung in den Privatschuldienst realisiert ist. Erst dann liegt ein unbefristeter Vertrag vor.

Eine Bewerbung für den öffentlichen Schuldienst und parallel um Einstellung bei gleichzeitiger Beurlaubung in den Privatschuldienst ist für Bewerberinnen und Bewerber mit einem bedingungsfreien unbefristeten Vertrag mit einer Privatschule nicht möglich. Bewerberinnen und Bewerber, die eine Einstellung unter gleichzeitiger Beurlaubung an eine Privatschule beantragt haben, können dies nur bis spätestens **3. Mai 2019** ändern. Wird der Antrag auf Einstellung unter gleichzeitiger Beurlaubung an eine Privatschule über diesen Termin hinaus aufrechterhalten, ist für diese Bewerberinnen und Bewerber eine Einstellung in den öffentlichen Schuldienst im Jahr 2019 nicht mehr möglich. Bewerberinnen und Bewerber mit einem unbefristeten Vertrag mit aufschiebender Bedingung können sich bei den schulbezogenen Stellenausschreibungen und den Stelleninformationen der Regierungspräsidien im Nachrückverfahren beteiligen, wenn eine Beurlaubung in den Privatschuldienst nicht erfolgt.

Wie der Online-Antrag entsprechend geändert werden kann, ist im Menüpunkt "[Einstellung](#)" → "[Benutzerhinweise](#)" → "[Anleitung Online-Bewerbung](#)" unter "Bewerbung bei den weiteren Antragsdaten ändern" beschrieben. Bei einer Änderung muss der unterschriebene Belegausdruck erneut dem Regierungspräsidium in Papierform übersandt werden. Eine Kopie des Arbeitsvertrags mit der Privatschule muss ebenfalls dem Regierungspräsidium vorgelegt werden.

Im Übrigen wird auch auf das [Informationsblatt des Kultusministeriums zur Beurlaubung in den Privatschuldienst](#) verwiesen.

10. Antrag auf Einstellung im Härtefall- oder Schwerbehinderteneinstellungsverfahren

a) Schwerbehinderteneinstellungsverfahren

Schwerbehinderte oder Schwerbehinderten gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber können neben dem Antrag auf Übernahme in die Bewerberliste zusätzlich ihre Einstellung als Schwerbehinderte/r bei dem Regierungspräsidium beantragen, in dessen Bezirk eine Einstellung vorrangig angestrebt wird.

Diese Regelung kann grundsätzlich nur bei Bewerberinnen und Bewerbern Anwendung finden, die ihre Lehrbefähigung in Baden-Württemberg erworben oder ihren Lebensmittelpunkt in Baden-Württemberg haben und die zuvor in die Bewerberliste aufgenommen wurden.

Die Antragstellung erfolgt online bis zum 2. Mai 2019.

Zuvor ist der Antrag auf Aufnahme in die Bewerberliste bzw. ein Erneuerungsantrag zu stellen. Der Online-Antrag für die Teilnahme am Schwerbehinderteneinstellungsverfahren wird angezeigt, wenn Sie sich unter www.lehrer-online-bw.de/anmeldung anmelden und "Meine Anträge" auswählen. Für das Schwerbehinderteneinstellungsverfahren gelten die im Online-Antrag auf Einstellung angegebenen regionalen Einsatzwünsche.

Dem Antrag muss eine Kopie des Schwerbehindertenausweises (beide Seiten) oder der Bescheid des Versorgungsamtes beigefügt werden, wenn noch kein Schwerbehindertenausweis ausgestellt ist. Im Falle einer Gleichstellung bitte den Bescheid der Agentur für Arbeit beifügen. Die Dokumente können im Zuge der Online-Bewerbung hochgeladen werden.

Der mit Abschluss der Antragstellung generierte Belegausdruck ist für Ihre persönlichen Unterlagen bestimmt. Eine Übersendung an das Regierungspräsidium ist nicht erforderlich. Sollten sich bis zum Bewerbungsschluss 2. Mai Änderungen Ihrer Antragsdaten ergeben, übermitteln Sie diese bitte online (siehe oben "Meine Anträge"). Auch hier verbleibt der generierte Belegausdruck bei Ihren Unterlagen.

b) Härtefallverfahren

Bewerberinnen und Bewerber, bei denen eine gravierende soziale Härte vorliegt, können neben dem Antrag auf Aufnahme in die Bewerberliste zusätzlich einen Antrag für das so genannte Härtefallverfahren bei dem Regierungspräsidium stellen, in dessen Bezirk eine Einstellung vorrangig angestrebt wird. Der entsprechende Vordruck ist bei den Regierungspräsidien erhältlich.

Die Härtefallregelung kann grundsätzlich nur bei Bewerberinnen und Bewerbern Anwendung finden, die ihre Lehrbefähigung in Baden-Württemberg erworben oder ihren Lebensmittelpunkt in Baden-Württemberg haben und die zuvor in die Bewerberliste aufgenommen wurden.

Bewerbungsschluss ist der 1. Juli 2019.

Für das Härtefallverfahren ist keine Online-Bewerbung möglich.

11. Rückprojektion

Bewerberinnen und Bewerber, deren Bewerbung oder Lehramtsausbildung sich allein und ursächlich durch Wehr- oder Zivildienst, Geburt eines Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen verzögert hat, werden unter den Voraussetzungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes sowie des Beamtenrechtsrahmengesetzes so behandelt, als hätten sie sich ohne diese Verzögerungen beworben.

Verzögerungen, die im persönlichen Bereich der Bewerberinnen und Bewerber liegen, werden von den anrechenbaren Zeiten abgesetzt.

Eine Rückprojektion erfolgt nur bei der erstmaligen Bewerbung unmittelbar nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes bzw. der Ausbildung.

12. Einstellungszusagen

- a) Lehramtsbewerberinnen und -bewerber mit hauptberuflichem Beschäftigungsverhältnis, die ein Einstellungsangebot für den öffentlichen Schuldienst erhalten, ihren Arbeitsvertrag aber wegen der vereinbarten Kündigungsfrist nicht rechtzeitig kündigen können, können von dem Regierungspräsidium, das ihnen das Einstellungsangebot unterbreitet, eine Zusage auf Einstellung zum nächsten Haupteinstellungstermin erhalten.
- b) Lehramtsbewerberinnen und -bewerber mit minderjährigem Kind, die im Listenauswahlverfahren ein Einstellungsangebot für den Schuldienst des Landes erhalten, können für den Fall, dass sie zunächst auf eine Einstellung verzichten, von dem Regierungspräsidium, dem sie zugewiesen worden sind, die Zusage auf Einstellung zu einem späteren Zeitpunkt erhalten. Da die Aufnahme in die Bewerberliste die tatsächliche Einstellungsbereitschaft der Bewerberin bzw. des Bewerbers voraussetzt, können nur die Lehramtsbewerberinnen und -bewerber eine Einstellungszusage erhalten, bei denen seit der Antragstellung auf Übernahme in den Schuldienst eine Veränderung im sozialen und familiären Bereich eingetreten ist, die eine Annahme des Einstellungsangebots ausschließt.

Für Schwangere und für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Elternzeit gilt diese Regelung entsprechend und findet auch im Nachrückverfahren Anwendung. In diesen Fällen sollte rechtzeitig, d. h. vor dem Gespräch mit der Schulleitung, die obere Schulaufsichtsbehörde informiert werden.

Die Zusage ist in der Regel an den Bezirk gebunden, in dem das Einstellungsangebot unterbreitet wurde. Die Zusage kann nur von dem Regierungspräsidium eingelöst werden, das sie erteilt hat. Ausnahmen sind nur unter den Voraussetzungen einer Versetzung zulässig.

13. Befristete Beschäftigungsmöglichkeiten an Schulen

Als Überbrückung bis zu einer endgültigen Einstellung über die Bewerberliste ist vielfach eine Beschäftigung als Vertretungslehrkraft möglich. Durch nicht vorhersehbaren Ausfall von Lehrkräften besteht immer wieder die Möglichkeit einer befristeten Tätigkeit im Beschäftigungsverhältnis.

Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können sich online auf https://www.lehrer-online-bw.de/_Lde/Startseite/lobw/vpoinfo als Vertretungslehrkraft für die Aufnahme in den Vertretungspool Online (VPO) bewerben. Nach erfolgter Online-Registrierung in VPO und Übersendung des Belegausdrucks an das zuständige Regierungspräsidium können sich Bewerberinnen und Bewerber auch auf entsprechende Stellenausschreibungen für befristete Beschäftigungen bewerben (siehe Menüpunkt "Stellen").

Über Vertretungstätigkeiten können Lehrkräfte auch Qualifikationen erwerben, die im besonderen Auswahlverfahren für Bewerberinnen und Bewerber mit Zusatzqualifikationen (siehe Nr. 7) berücksichtigt werden können.

14. Einstellungstermin

Einheitlicher Einstellungstermin für alle im Sommer 2019 zu übernehmenden Lehramtsbewerberinnen und -bewerber ist der **9. September 2019**.

Die oberen Schulaufsichtsbehörden sind unter folgenden Adressen erreichbar:

Regierungspräsidium Stuttgart

Abt. 7 - Schule und Bildung
Ruppmannstraße 21
70565 Stuttgart
Postanschrift:
Postfach 103642
70031 Stuttgart
Tel.: 0711 904-0

Regierungspräsidium Karlsruhe

Abt. 7 - Schule und Bildung
Hebelstraße 2
76133 Karlsruhe
Postanschrift:
76247 Karlsruhe
Tel.: 0721 926-0

Regierungspräsidium Freiburg

Abt. 7 - Schule und Bildung
Eisenbahnstraße 68
79098 Freiburg i. Br.
Postanschrift:
Postfach
79095 Freiburg
Tel.: 0761 208-6000

Regierungspräsidium Tübingen

Abt. 7 - Schule und Bildung
Konrad-Adenauer-Straße 40
72072 Tübingen
Postanschrift:
Postfach 2666
72016 Tübingen
Tel.: 07071 757-0